

Das neue Exerzierreglement für die Infanterie

Autor(en): **Kern, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **76=96 (1930)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So befahl z. B. der Kdt. I.R. 30, daß die Artillerie das Sturmvorbereitungsfeuer von 05.00 bis 05.15 zu schießen habe, während sein Artilleriechef anordnete, daß der Feuerschlag auf die Abwehrfront von 05.45 bis 06.00 erfolgen müsse! Die Unterführer korrigierten allerdings diesen Fehler gemäß ihrer eigenen Beobachtung.

C. *Allgemeines.*

Eine *Manöverbestimmung* verdient besondere Erwähnung. Die Waffenwirkung wurde von den Gewehrchefs der Lmg. und Mg. und den Feuerleitenden der Artillerie im Zeitpunkt des Feuers mit Flaggen angezeigt. Diese Zeichen bestanden aus einer Parteiflagge in der Farbe der Partei und in einer Waffenflagge, und zwar weiß für Lmg., gelb für Mg. und rot-weiß für Artillerie. Durch die Stellung der Flaggen wurde die Richtung des Feuers angegeben. Diese Zeichen dienten hauptsächlich den Schiedsrichtern. Sie ermöglichten ihnen, die Truppen zur Respektierung des feindlichen Feuers zu zwingen. Der Versuch mit diesen Flaggen-Zeichen bewährte sich gut.

Der *Sinn des Manövers* lag darin, Führer und Truppe im Gebirgskrieg zu üben. Die Führer sollten lernen, Raum und Zeit für Truppenbewegungen im Gebirge richtig auszunutzen. Die Truppe hatte Gelegenheit, zu erkennen, daß man auch im Gebirge große Leistungen zustande bringt, wenn beim Einsatz der Kräfte das richtige Maß eingehalten wird.

Das neue Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Von Oberst *H. Kern* in Bern.

I. Formelles.

Das von der Armee seit Jahren, zuletzt mit Ungeduld erwartete Exerzier-Reglement für die Infanterie ist am 6. Juni vom Eidg. Militär-Departement genehmigt, mit der Versendung an die Truppe ist begonnen worden. Binnen kurzem wird es jeder Offizier und Unteroffizier, der es dienstlich braucht, besitzen.

Dieses Reglement wurde nicht mehr vom Bundesrat genehmigt, wie das letzte vom Jahre 1908; sondern auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 über die Zuständigkeit der Departemente ist die Genehmigung der Exerzier-Reglemente Sache des Eidg. Militär-Departements.

An Stelle der früher üblichen einfachen Genehmigungsformel hat das Militärdepartement eine kurze Verfügung erlassen, die zu begrüßen ist: Es wird damit bestimmt, für wen das Reglement als Vorschrift gilt, nämlich für die Infanterie in allen seinen Teilen; für alle Truppengattungen mit Bezug auf die Grundsätze der Ausbildung, das Exerzieren ohne Waffe und die Säbelgriffe; für die mit dem Karabiner, dem Lmg. oder dem Mg. bewaffneten Truppengattungen mit Bezug auf die

Ausbildung, das Exerzieren und die formelle Gefechtsschulung mit diesen Waffen.

Damit ist Klarheit geschaffen. Und da mit den durch das Exerzier-Reglement aufgehobenen Vorschriften ausdrücklich auch „alle die gleichen Materien betreffenden formellen Vorschriften in den Reglementen anderer Waffen“ außer Kraft gesetzt werden, wird wohl in viele bisher auf die verschiedenste Art ausgeführte Dinge Einheitlichkeit kommen.

Zu diesem Zwecke und allgemein zur Anschaulichkeit war ursprünglich geplant, an Stelle ausführlicher Beschreibung vieler einzelner Bewegungen Bilder zu setzen. Zu unserm Bedauern wurde aus technischen Gründen hiervon abgesehen. Die Abteilung für Infanterie hat aber eine Serie von Photographien über die Ausführung einzelner Bewegungen erstellen lassen, die an alle Instruktionsoffiziere abgegeben wurde.

Das bisherige Exerzier-Reglement enthielt außer der Einleitung die 3 Abschnitte: Die Ausbildung, Das Gefecht, Die Inspektion und das Defilieren.

Das neue Reglement weist eine andere Einteilung auf, indem (wir beschränken uns auf die Hauptsache) das Gefecht schon bei der Gruppe und beim Zug, dann bei den Einheiten (I.-Kp., Mitr.-Kp., Frd. Mitr.-Kp., Rdf.-Kp.), beim Bataillon und beim Regiment jeweils sogleich nach der Ausbildung und den Formationen behandelt wird.

Die *Einleitung* umfaßt „Das Kampfverfahren der Infanterie“, „Allgemeines über die Ausbildung“ und „Kommandos, Befehle, Zeichen“.

Der *I. Teil. Allgemeine Einzelausbildung* (d. h. die Einzelausbildung, soweit sie sich nicht auf die Einzelausbildung an den speziellen Waffen, wie Lmg., Mg. usw. bezieht) behandelt alles, was zur Ausbildung, ohne und mit Gewehr, des Mannes gehört, und die Säbelgriffe. Zu dieser Einzelausbildung gehört auch die Kampfausbildung des einzelnen Mannes.

Der *II. Teil. Die Infanterie-Kompagnie* enthält: Organisation, Formationen und Gefecht der Schützengruppe, der Lmg.-Gruppe, des Zuges und der Kompagnie.

Die Teile III—VII behandeln in ähnlicher Weise die Mitrailleur-Kompagnie, das Bataillon, das Regiment, die fahrende Mitrailleur-Kompagnie und die Radfahrer-Kompagnie.

Die Abschnitte über *das Bataillon* und *das Regiment* sind kurz gehalten. Mit Recht: bei diesen Truppenkörpern ist das Formelle auf ein Minimum beschränkt, für das Gefecht aber gelten die Grundsätze der Vorschrift „Felddienst“.

Die Abschnitte über *die fahrende Mitrailleur-Kompagnie* und *die Radfahrer-Kompagnie* sind ebenfalls weniger ausführlich gehalten, als der über die Infanterie-Kompagnie und die Mitrailleur-Kompagnie. Denn

die fahrenden Mitrailloure finden einen großen Teil ihrer Vorschriften, z. B. über die Ausbildung am Maschinengewehr im Abschnitt III, einen weitem Teil im Train- und Säumer-Reglement. Es wird deshalb für die fahrenden Mitrailloure kein Spezial-Reglement ausgegeben werden. Wohl aber für die Radfahrer, für die eine besondere Vorschrift über das Fahrrad, Unterhalt, Reparaturen usw. nötig ist. Dieses Reglement ist in Arbeit.

In Arbeit ist auch eine neue Schießlehre. Ferner sind noch Infanterie-Reglemente vorgesehen über Ausbildung mit den Hilfswaffen und Hilfsmitteln der Infanterie (z. B. Handgranate, Gasmaske, Verbindungsmittel), sowie über die Kenntnis der verschiedenen Waffen.

Die französische Uebersetzung ist bereits im Druck; die italienische liegt vor und wird gegenwärtig noch stilistisch durchgesehen. Es darf angenommen werden, daß auch diese beiden Ausgaben bis zum Beginn der Unterrichtskurse 1931 ausgegeben werden können, so daß im Laufe des kommenden Jahres die ganze Armee nach dem neuen Exerzier-Reglement arbeiten kann.

II. Die Einleitung.

Während die Einleitung zum Exerzier-Reglement von 1908 aus den Abschnitten „Allgemeines über die Ausbildung“, „Die Vorgesetzten“ und „Kommandos, Befehle, Zeichen“ bestand, ist heute an Stelle von „Die Vorgesetzten“ (einer Materie, die nicht hier, sondern im Dienstreglement zu behandeln ist) der Abschnitt getreten:

Kampfverfahren der Infanterie, d. h. die Vorschriften, nach welchen der einzelne Mann, die Gruppe, der Zug, die Kompagnie für das Gefecht ausgebildet und im Gefecht geführt werden. Dieser Abschnitt tritt an Stelle des „Kampfverfahren der Infanterie“, das im Jahre 1921 ausgegeben worden ist. Es war damals vom Waffenchef der Infanterie auf Grund der bis dahin in der Literatur und in den neuen Reglementen der kriegführenden Staaten vorliegenden Erfahrungen aus dem Weltkrieg bearbeitet worden. Selbstverständlich mußte es jetzt neu bearbeitet werden, weil diese Erfahrungen 12 Jahre nach dem Kriege in viel größerem Umfange zu allgemeiner Kenntnis gelangt sind, als kurz nach dem Kriege.

Die beiden Hauptsätze lauten:

„Angreifen heißt den Feind zurückwerfen und ihn vernichten“ und „Verteidigen heißt die Stellung halten“. Diesen Grundsätzen entsprechend werden Angriff und Verteidigung behandelt. Es werden im Angriff die *Bewegung im Feuerbereich*, das *Feuer* und der *Sturmangriff* besprochen. Dabei werden nicht bestimmte Vorschriften gegeben, z. B. nicht bestimmte Formationen für diese oder jene Lage vorgeschrieben, sondern auch für die Führer der kleinen Abteilungen Grundsätze aufgestellt, die eine freie Führung, der jeweiligen Lage entsprechend, erlauben. Immerhin aber soll durch Führung von Abschnitt zu Abschnitt

dafür gesorgt werden, daß die Truppe dem Führer nicht aus der Hand kommt. Diesem Grundsatz wird strikte nachzuleben sein, damit das leider immer noch so häufige Durchbrennen der Gruppen und Züge verschwindet. — Sehr einverstanden sind wir mit der Bestimmung, daß beim Ueben der Sturmangriff nicht als beendet betrachtet werden soll, bevor die ersten Verteidigungsmaßnahmen getroffen worden sind. Führer und Soldaten müssen wissen, daß ein Sturmangriff erst dann gelungen ist, wenn man nicht durch den ersten Gegenstoß wieder aus der eroberten Stellung herausgeworfen werden kann.

In der Verteidigung hat die Infanterie den Gegner *vor* der Front niederzuschießen und sich im zugewiesenen Abschnitt zu halten. Die Stellung darf also unter keinen Umständen aufgegeben werden. Nur wenn der Auftrag ausdrücklich keine entscheidende Verteidigung verlangt, darf anders verfahren werden. Ist also ein Stück der Verteidigungsfront verloren gegangen, so ist es durch sofortigen Gegenstoß wieder zu nehmen. Ist das nicht gelungen und hat sich der Gegner in der genommenen Stellung einrichten können, so ist ein vorbereiteter Gegenangriff zu unternehmen. Damit aber überhaupt kein Teil der Verteidigungsfront verloren geht, ist der *Feuerplan* äußerst sorgfältig vorzubereiten. Mit dem Feuerplan allein ist es aber nicht getan, auch Gegenstoß und Gegenangriff sind sorgfältig zu planen und vorzubereiten.

Dieser erste Teil der Einleitung (Ziff. 1—9) darf von jedem Offizier nicht als etwas Nebensächliches nur kurz gelesen werden, sondern ist gründlich zu studieren. Dann erst wird er seinen Zweck erfüllen, eine gute Anleitung zum selbständigen, zweckmäßigen Handeln auf dem Gefechtsfeld zu sein.

Ebenso wichtig ist es, daß jeder Offizier und jeder Unteroffizier den nächsten Teil, das *Ausbildungsverfahren* (Ziff. 17—21) genau studiert. Er handelt vom Drill und vom Exerzieren, besonders vom Unterschied zwischen diesen beiden Ausbildungsarten.

Drill ist nur sparsam anzuwenden und durch die Vorgesetzten zu überwachen. Drill ist in der Hauptsache Drill des einzelnen Mannes. Nicht jeder Mann kann darin zur Vollendung gebracht werden. Aber jeder Mann kann dazu gebracht werden, daß er durch volle Anspannung seiner Energie die erste Stufe erreicht: Kraft und Straffheit. Zur vollen Beherrschung des Körpers und schließlich zur Präzision und Schönheit der Bewegung wird man nur die gewandteren und intelligenteren Leute bringen.

Abteilungsdrill ist die Prüfung darauf, ob sich der Mann in der Abteilung ebenso sehr anstrengt, wie beim Einzeldrill. Er erfordert also ganz besondere Aufmerksamkeit, Verständnis und Uebung im Kontrollieren durch den kommandierenden Vorgesetzten. Unteroffiziere werden dazu selten und nur bei besonderer Begabung imstande sein. Deshalb ist Abteilungsdrill im allgemeinen Sache der Zugführer und Einheitskommandanten.

Wir haben uns vorgenommen, in ein paar kurzen Aufsätzen über

das neue Exerzier-Reglement möglichst objektiv zu sein. Selbstverständlich schließt das nicht aus, daß wir es offen heraussagen, wenn wir da und dort mit gewissen Bestimmungen nicht einverstanden sind. Und da können wir nicht verhehlen, daß wir es für unglücklich halten, daß außer der Achtungstellung, dem Gewehrgriff und dem Taktschritt auch die Viertelsdrehung als Drillübung gelten soll. Wir hätten an 2 bis 3 Drillübungen bei unserer kurzen Ausbildungszeit und bei dem Zweck, den der Drill verfolgt, genug gehabt. Zudem ist die Viertelsdrehung als Drillübung zu schwierig.

Zum dritten Teil: *Kommandos, Befehle, Zeichen*, machen wir darauf aufmerksam, daß nicht mehr (wie im Reglement von 1908) nur das als Kommando gilt, was aus Vorbereitungskommando, Pause und Vollziehungskommando besteht. Solche Kommandos gibt es auch heute noch. Daneben haben wir aber in der Hauptsache Kommandos, die nur aus *einem* Teile bestehen, z. B. Laden! Entladen! Ruhen! Ihr Wortlaut ist im Reglement festgesetzt, sie sind fett gedruckt (mit Ausrufungszeichen) und dürfen nicht abgeändert werden.

(Fortsetzung folgt.)

Unsere Kavallerie-Brigade.

Im Augustheft ist ein bemerkenswerter Aufsatz von Oberstleutnant *Bossart* über die Aufgaben unserer Kavallerie-Brigaden enthalten. Die dort aufgeworfenen Fragen über ihre Stärke und Zusammensetzung sind für unsere Landesverteidigung bedeutsam. Vielleicht herrscht der Gedanke, die Waffe der Aufklärung zu sein, im Offizierskorps der Kavallerie und in unser aller Anschauungen allzu sehr vor. Vielleicht verleitet auch der „Felddienst“ dazu, da die Kavallerie allein im Abschnitt, der von der Aufklärung handelt, besonders hervorgehoben wird. Auch sind die übrigen Aufgaben, für welche die Kavallerie wegen ihrer Beweglichkeit die bevorzugte Waffe ist und folglich heute so gut wie früher ein unentbehrliches Werkzeug der höheren Führung bleibt, in der Ziffer 179 aufgezählt als Aufgaben, die neben und mit der gewaltsamen Aufklärung erfüllt werden können. Alle die dort aufgezählten Aufgaben werden nun aber in vielen Fällen einem Kavallerieführer *nicht neben der Aufklärung, sondern als Hauptaufgabe* gestellt werden. In einem solchen Falle wäre es dann aber irreführend von einem „Aufklärungsdetachement“ zu sprechen. Als „Aufklärungsdetachement“ bezeichnet man doch wohl nur einen Truppenverband, dessen *wesentlicher* Zweck die Aufklärung ist (Ziffer 176 erster Absatz).

Um in der Verwendung, in der Ausbildung und in der Zusammensetzung unserer Kavallerie-Brigaden mit andern Waffen klar zu sehen, darf und muß man unseres Erachtens die Aufklärung in zweite Linie stellen und dafür in erster Linie die andern Aufgaben ins Auge fassen, für welche wir die Kavallerie haben und ausrüsten. Denn die Nachrichten über den Feind können im eigenen Lande durch Patrouillen und durch